

5. Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 06.04.2011 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 09.11.2022

---

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird wie folgt geändert:

1) Nach § 15 Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 eingefügt:

6. Vollzug der für das Beamtenverhältnis maßgebenden Urkunden, einschließlich statusberührender Verwaltungsakte des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des stellvertretenden Geschäftsführers / der stellvertretenden Geschäftsführerin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes; im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter / ihre Stellvertreterin,

2) Die bisherigen Nummern 6 bis 19 des § 15 erhöhen sich jeweils um eins.

3) In § 16 wird in Absatz 4 ein neuer Satz 1 eingefügt:

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin handelt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für die Dienststelle gemäß § 8 NPersVG als Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

4) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 16 Absatz 4 erhöhen sich jeweils um eins.

5) In § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) werden die Worte „den Versicherungsschutz begründende“ durch die Worte „zum Unfall führende“ ersetzt.

6) § 2 Abs. 5 Satz 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) erhält folgende Fassung:

Für die Dauer der versicherungsfallbedingten Arbeitsunfähigkeit wird Beziehern und Bezieherinnen von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 14 und 15 SGB IV sowie Erwerbbersatzeinkommen gemäß § 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV unbeschadet der Ansprüche nach Abs. 1 und 2 ein Tagegeld gewährt.

7) Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

Das Tagegeld beträgt je Kalendertag 1/100 der auf einen Monat umgerechneten jeweiligen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, wenn es sich bei der zum Unfall führenden Tätigkeit um eine solche im Sinne des § 1 Abs. 1 NBrandSchG gehandelt hat, im Übrigen 1/150.

8) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 2 Abs. 5 Satz 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) erhöhen sich jeweils um eins.

9) § 3 Abs. 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) erhält folgende Fassung:

Besteht eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus, werden als Mehrleistung zur Rente an Versicherte gezahlt:

- bei einer MdE von mehr als 20 vom Hundert 2,5 %,
- bei einer MdE von mindestens 50 vom Hundert 3 %

des dem Vomhundertsatz der MdE entsprechenden Vomhundertsatzes der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

10) § 3 Abs. 2 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) erhält folgende Fassung:

§ 56 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VII gilt sinngemäß, sofern die zu berücksichtigende MdE auf einem von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zu entschädigenden Versicherungsfall beruht.

11) Nach § 8 Abs. 3 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

Der Rentenausschuss (§ 19 der Satzung) kann in Einzel-, insbesondere sozialen Härtefällen von den Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen abweichende Entscheidungen treffen.

12) In § 9 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

Die Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen in der Fassung vom 09.11.2022 treten am 1. April 2023 in Kraft und sind anzuwenden auf Versicherungsfälle, die sich von diesem Zeitpunkt an ereignen.

13) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 9 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) erhöhen sich jeweils um eins.

Die Änderungen der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gemäß Nr. 1 – 5 treten am 1.1.2023 in Kraft, im Übrigen am 1.4.2023.

Hannover, 9. November 2022

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Ehlers

L. S.

## Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit Sitzung vom 09.11.2022 beschlossene 5. Änderung zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 06.04.2011 in der Fassung vom 07.12.2021 wird nebst Anlage gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 23.12.2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
403.12 – UV 43530 – 8/2 –  
Im Auftrage

gez. Tschapke      L. S.